

Amtliche Bekanntmachung Nr. 212 / 2025 des Amtes Schenefeld
für die Gemeinde Schenefeld

Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Schenefeld

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Neufassung vom 31.01.1991 (BGBl. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2020, i. V. m. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weichgedeckten Gebäude (Reetdachhäuser) angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis zum 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II wird für folgende Bereiche der Gemeinde Schenefeld erweitert:

Holstenstraße Hausnummer 30 bis 54 und 21 bis 31
Bahnhofstraße Hausnummer 1 bis 11 und Kirche bis 10
Pöschendorfer Straße Hausnummer 5 bis 7 und 2 — 12
Marktstraße Hausnummer 1 bis 3 und 2 bis 4
Am Markt Hausnummer 1, 3, 5 und 8
Zum Park Hausnummer 1 und 3.

Am 31. Dezember und 01. Januar dürfen sämtliche pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in den obengenannten Bereichen nicht verwendet / abgebrannt werden.

In allen anderen Bereichen der Gemeinden Schenefeld gilt:

- 1. Raketen dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 200 m Entfernung von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.**
- 2. Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 50 m von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung —VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, damit die Einhaltung der Anordnung nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln unterlaufen werden kann. Der Abwendung der Brandgefahr von weich gedeckten Häusern ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden beim Herrn Amtsdirektor des Amtes Schenefeld, Holstenstraße 42 — 48, 25560 Schenefeld. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, S. 361) in der zurzeit geltenden Fassung). Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.juistizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Schenefeld, 03.12.2025



Stefan Westphalen
Amtsdirektor